

## ***Pressemitteilung zur „Waldhof“-Entscheidung***

### **Berufungskammer der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt entscheidet über Schadensersatzklage wegen Havarie des Tankmotorschiffs „Waldhof“**

Die Berufungskammer der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt in Straßburg hat in zweiter und letzter Instanz über die Klage eines Schiffseigners entschieden, der durch die vorübergehende Sperrung der Schifffahrt auf dem Rhein, die wegen der Havarie des Tankmotorschiffs „Waldhof“ angeordnet worden war, acht Tage lang am Passieren des gesperrten Rheinabschnitts gehindert war und den ihm dadurch entstandenen Schaden von der Ausrüsterin des havarierten Tankmotorschiffs „Waldhof“ ersetzt verlangte.

Am Morgen des 13. Januar 2011 kenterte das mit 2.378 Tonnen hochprozentiger Schwefelsäure beladene Tankmotorschiff „Waldhof“ in der Talfahrt auf dem Rhein in Höhe der Loreley. Es trieb kieloben stromabwärts und kam schließlich am rechten Fahrinnenrand auf Grund zu liegen.

Wegen der Havarie des TMS „Waldhof“ wurde sofort durch schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Revierzentrale Oberwesel über den Nautischen Informationsfunk die Schifffahrt auf dem Rheinabschnitt von Bingen bis St. Goar, später bis Boppard und Bad Salzig gesperrt.

Das Tankmotorschiff des Klägers, das sich zu dieser Zeit mit einer Ladung Heizöl auf der Fahrt von Rotterdam nach Heilbronn befand, erreichte gegen 10.00 Uhr Lahnstein. Es wurde nach einer Aufforderung der Wasserschutzpolizei, wegen der Schifffahrtssperre unverzüglich einen Liegeplatz aufzusuchen, im Hafen Lahnstein stillgelegt und verblieb dort bis zur Aufhebung der Schifffahrtssperre für die Bergfahrt am 21. Januar 2011 gegen 6.00 Uhr.

Der Kläger errechnete für die Stillliegezeit einen Nutzungsausfallschaden von 19.610, 75 €, den er von der beklagten Ausrüsterin des Tankmotorschiffs „Waldhof“ ersetzt verlangte.

Das Rheinschifffahrtsgericht St. Goar hat die Klage abgewiesen. Die dagegen gerichtete Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg.

Die Berufungskammer der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt hat entschieden, dass es für den eingeklagten Schadensersatzanspruch im – hier anzuwendenden – deutschen Recht keine Anspruchsgrundlage gibt.

Ein deliktischer (außervertraglicher) Anspruch auf Ersatz des Nutzungsausfallschadens setzt die schuldhaft Verletzung eines der nach § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechte oder Rechtsgüter oder eines Schutzgesetzes im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB durch den Havaristen voraus. Das von der Schifffahrtssperre betroffene Vermögen des Schiffseigners als solches ist kein nach § 823 Abs. 1 BGB geschütztes Recht oder Rechtsgut

In seinem Eigentum ist ein Schiffseigner, der durch eine Schifffahrtssperre gehindert ist, die Reise zu seinem Bestimmungsort fortzusetzen, nur dann verletzt, wenn sein Schiff durch die Sperrung jede Bewegungsmöglichkeit verliert und damit als Transportmittel praktisch ausgeschaltet und seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch entzogen ist. Das war hier nicht der Fall, weil die nur für den Rhein oberhalb von Lahnstein angeordnete Schifffahrtssperre den Kläger nicht gehindert hat, sein Tankmotorschiff unterhalb des gesperrten Rheinabschnitts als Transportmittel zu nutzen.

Die Sperrung einer Wasserstraße wegen der Havarie eines Fahrzeugs ist auch kein Eingriff in den nach § 823 Abs. 1 BGB geschützten eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der von der Schifffahrtssperre betroffenen Schifffahrttreibenden. Die Schiffbarkeit einer Wasserstraße gehört nicht zum Bereich des Gewerbebetriebes eines Schifffahrttreibenden.

Schließlich konnte der Kläger Schadensersatz auch nicht wegen Verletzung eines Schutzgesetzes im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB verlangen. Schutzgesetz in diesem Sinne ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine Rechtsnorm, die nach Zweck und Inhalt zumindest auch dazu dienen soll, den einzelnen oder einzelne Personengruppen gegen die Verletzung eines bestimmten Rechtsgutes zu schützen. Es reicht nicht aus, dass der Individualschutz durch Befolgung der Norm als ihr Reflex objektiv erreicht werden kann; er muss vielmehr im Aufgabenbereich der Norm liegen. Die vom Kläger als verletzt bezeichneten Vorschriften der § 1.04 (Allgemeine Sorgfaltspflichten) und § 1.07 (Anforderungen an die Beladung) der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung sind keine Normen, die den Schutz des Vermögens der Schifffahrttreibenden bezwecken.

Berufungskammer der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt, Urteil vom 18. März 2013 – 473 Z-1/13.

im Volltext abrufbar unter <http://www.ccr-zkr.org/>